

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)**

vom 23. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2022)

zum Thema:

**Grubenabfuhr in Berlin und Pankow III – hier: landeseigenes Angebot**

und **Antwort** vom 04. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mrz. 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)  
Über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

Über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11087**  
**vom 23. Februar 2022**  
**über Grubenabfuhr in Berlin und Pankow III - hier: landeseigenes Angebot**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Wasserbetriebe (BWB) um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an der entsprechend gekennzeichneten Stelle wiedergegeben.

Frage 1:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 7 der Schriftlichen Anfrage Drucksache 19 / 10 002: „Grubenabfuhr in Berlin und Pankow“: Inwiefern ergibt sich aus dem Wortlaut des Berliner Wassergesetzes, dass eine landeseigene Grubenabfuhr (als ergänzendes Angebot) durch die Wasserbetriebe ausdrücklich ausgeschlossen ist?

Frage 2:

Inwiefern bezieht sich der ausdrückliche Wortlaut des Gesetzes ausschließlich auf private Fuhrunternehmen, inwiefern schließt er ein öffentliches Angebot – durch ein dem Land gehörendes Fuhrunternehmen – tatsächlich aus?

Antwort zu 1 und 2:

§ 29e Abs. 2 Berliner Wassergesetz (BWG) regelt die Verpflichtung der Nutzungsberechtigten, das Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelbehältern sowie den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch einen Fachbetrieb mit geeigneten Fahrzeugen rechtzeitig vor Füllung abfahren zu lassen und an einer von den Berliner Wasserbetrieben bezeichneten Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Mit dieser ausdrücklichen sprachlichen Unterscheidung zwischen Fachbetrieben einerseits und den Berliner

Wasserbetrieben andererseits stellt die Vorschrift in Satz 1 ebenso wie in Satz 2 klar, dass es sich hier um verschiedene Unternehmen handelt. Die Möglichkeit einer landeseigenen Abfuhr durch die Berliner Wasserbetriebe sieht das Gesetz mithin bisher nicht vor. Zu der Rechtsform zu beauftragender Fachunternehmen trifft das Wasserrecht keine Festlegungen.

Frage 3:

Falls der Gesetzeswortlaut einer landeseigenen Grubenabfuhr nicht entgegensteht, inwiefern ergibt sich ein solcher Ausschluss einer landeseigenen Grubenabfuhr im Wege der historischen Gesetzesauslegung aus den Gesetzgebungsmaterialien (insbesondere aus der Gesetzesbegründung und dem Plenarprotokoll)? Wie lauten die konkreten Fundstellen und die entsprechenden Zitate?

Antwort zu 3:

Eine historische Gesetzesauslegung ergibt hier keine weiterführenden Hinweise.

Frage 4:

Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Notentsorgung durch die Wasserbetriebe?

Antwort zu 4:

Die BWB teilen dazu mit:

„Die Notentsorgung wird von den Berliner Wasserbetriebe ausschließlich als stabilisierende Maßnahme hinsichtlich Entsorgungssicherheit und Umweltschutz in den Monaten Juni, Juli und August eines Jahres angeboten. Sie dient ausschließlich dem Zweck der Entsorgung von kleinen abflusslosen Sammelgruben (KGA), wo eine kurzfristige Entsorgung zwingend geboten ist (Notfall). Dieses Angebot wurde erstmals 2019 angeboten und bisher nicht in Anspruch genommen, da den BWB in den bisherigen Einzelfällen immer die Vermittlung an ein externes Fuhrunternehmen gelang.“

Berlin, den 04.03.2022

In Vertretung

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz